

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im Restaurant Petit Frank und Catering

Petit Frank, Bürgerstr. 14, 01127 Dresden

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge/Vereinbarungen über die Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Feiern jeglicher Art etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Restaurants Petit Frank.
- (2) Die AGB gelten ausschließlich. Widersprechende und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Inhabers (Frank Ollhoff) nicht.
- (3) Alle Angebote sind freibleibend.
- (4) Die AGB gelten als Rahmenvereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung auch für künftige Geschäfte zwischen dem Restaurant Petit Frank und dem Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Innerhalb eines Vertrags werden Änderungen dieser AGB dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit dem Restaurant Petit Frank im Rahmen der Geschäftsbeziehungen einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat.

§ 2 Warenangebot

- (1) Das Sortiment des Petit Frank ist immer wieder saisonal bedingten Veränderungen unterworfen. Sollten einzelne Artikel vorübergehend nicht vorhanden sein, behält sich das Petit Frank einen Austausch gegen zumindest gleichwertige Ware vor.

§ 3 Standzeit Catering/Buffet

- (1) Im Interesse der Qualität und im Hinblick auf die Richtlinien der Lebensmittelhygieneverordnung ist die Standzeit von Buffets auf maximal drei Stunden begrenzt. Wird die Bestellung über einen längeren Zeitraum benötigt, kann der Kunde nach Absprache mit dem Restaurant Petit Frank mit der Gesamtmenge auf verschiedene Zeiten ausweichen.
- (2) Im Falle von sogenannten Buffet-Lieferungen übernimmt das Restaurant Petit Frank für eine unsachgemäße Lagerung des Liefergegenstandes ab dem Zeitpunkt der Übergabe gemäß Tz. VII. durch den Kunden keinerlei Haftung.

§ 4 Preise, Preislisten und Mehrwertsteuer

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Restaurants Petit Frank zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen des Restaurant Petit Frank an Dritte, soweit die Auslagen und Leistungen vertraglich vereinbart oder von dem Kunden genehmigt wurden.
- (2) Sofern im Einzelfall keine Preise vereinbart sind, gelten die in der Preisliste neuesten Datums aufgeführten Preise.
- (3) Das Restaurant Petit Frank ist zu einer Preiserhöhung berechtigt, wenn sich die dem vereinbarten Entgelt zugrunde liegenden Löhne und Kosten erhöhen und zwischen

Vertragsabschluss und der Lieferung bzw. Übergabe an den Kunden mehr als vier Monate verstrichen sind.

§ 5 Fälligkeit, Anzahlung, Verzug

(1) Bei Aufträgen mit einem Bruttoauftragswert bis 1000,00 Euro erhält der Kunde eine Endrechnung direkt nach der Veranstaltung. Die Zahlung dieser Rechnung erfolgt bar, mit EC-Karte oder per Kreditkarte.

(2) Ab einem Auftragswert ab 1000,00 Euro brutto erlaubt es sich das Restaurant Petit Frank, eine Anzahlungsrechnung zu stellen. Die Anzahlung beträgt bis zu 80 % auf den kalkulatorischen Umsatz. Bei Abrechnung nach Verbrauch, setzt sich die Anzahlung, wenn nicht anders vereinbart, aus gebuchter Personenzahl mal Menüpreis zusammen.

Forderungen sind fällig und zu zahlen 7 Werktage ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Die Forderungen des Restaurant Petit Frank gegen Vertragspartner, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, sind während des Verzugs mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, beträgt der Verzugszinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Eine Endrechnung bei variablen Kosten (z. B. Getränkeverbrauch oder höherer Personaleinsatz) wird nach der Veranstaltung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Ein eventuell entstandenes Guthaben würde unverzüglich an den Kunden zurücküberwiesen.

Für Reservierungen von Veranstaltungen, 8 Wochen im Voraus, erlauben wir uns eine Reservierungsgebühr von 150,00 € zu erheben. Diese wird mit dem Umsatz verrechnet.

(3) Bei Zahlungsverzug kann das Restaurant Petit Frank gesetzliche Rechte geltend machen.

(4) Vor Rechnungsstellung teilt der Kunde dem Restaurant Petit Frank die korrekte Rechnungsanschrift mit.

§ 6 Rücktritt, Storno, Kosten, Änderung der Teilnehmerzahl, Zahlungspflicht trotz Streiks

(1) Der Kunde hat jederzeit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit keine weiteren schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Restaurant Petit Frank getroffen wurden, hat das Restaurant Petit Frank Anspruch auf eine angemessene Entschädigung wie folgt:

(1.1) Bei einem Ausfall der Veranstaltung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, in Folge einer Stornierung oder bei Verringerung der Teilnehmerzahl erhält das Restaurant Petit Frank bei Bekanntgabe des Ausfalls:

(1.1.1) Bei Verträgen, die die Lieferung von Getränken zum Gegenstand haben:

a. zwischen 7 und 5 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 20 %

b. ab 4 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 40 %

des (bei Reduktion der Teilnehmerzahl anteilmäßig) vereinbarten Entgeltes.

(1.1.2) Dem Vertragspartner wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden bei dem Restaurant Petit Frank überhaupt nicht oder in nur in wesentlich geringer Höhe entstanden ist. Ein weiterer Schadenersatzanspruch von dem Restaurant Petit Frank bleibt unberührt.

(2) Soweit noch kein Betrag für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart worden ist, wird für die Berechnung der Entschädigung das preislich niedrigste Buffet oder Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

(3) Abgeschlossene Verträge für Räumlichkeiten von Dritten werden nach den Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Vermieters berechnet.

(4) Der Kunde schuldet keine Entschädigung gemäß Abs. 1 und 2, wenn er nachweist, dass bei dem Restaurant Petit Frank infolge des Rücktritts überhaupt kein Schaden oder keine Wertminderung entstanden oder der Schaden oder die Wertminderung wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, dem Restaurant Petit Frank gegenüber bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die Speisenplanung, der genaue Ablauf der Veranstaltung und sonstige für die Veranstaltung wichtige Details müssen dem Restaurant Petit Frank bis spätestens zehn Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern.

Eine Anpassung der Personenzahl kann bis fünf Werktage vor Veranstaltungsdatum erfolgen. Bei kurzfristiger Auftragserteilung ist die Entscheidung unverzüglich nach Übermittlung des Angebots schriftlich mitzuteilen.

(6) Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Restaurant Petit Frank berechtigt, die vereinbarten Preise pro Person angemessen zu erhöhen.

(7) Im Falle einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

(8) Der Kunde ist zur Bezahlung der bestellten Ware und Leistung auch dann verpflichtet, wenn sein Betrieb bestreikt wird.

§ 7 Transport, Gefahrtragung, Übergabe

(1) Versendet das Restaurant Petit Frank den Liefergegenstand an einen anderen Ort als ihren Firmensitz, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald das Restaurant Petit Frank die Ware oder den Mietgegenstand dem mit der Versendung beauftragten Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Dritten ausgeliefert hat. Erfolgt die Versendung mit eigenen Fahrzeugen des Restaurant Petit Frank, so geht die Gefahr über mit dem Zeitpunkt der Ankunft des Fahrzeugs am Bestimmungsort des Kunden. Der Kunde trägt die Transportkosten von dem Firmensitz zu dem Bestimmungsort.

(2) Die Übergabe des Liefergegenstandes erfolgt förmlich und unverzüglich nach Leistungserbringung/Anlieferung. Der Kunde verpflichtet sich, am Übergabetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen. Insoweit wird ausdrücklich anerkannt, dass auch ein Übergabetermin kurz vor Veranstaltungsbeginn nicht unangemessen ist.

(3) Eventuell noch ausstehende Teilleistungen oder gerügte Mängel werden von dem Restaurant Petit Frank schnellstmöglich nachgeholt bzw. beseitigt. Sofern sie die Gesamtleistung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Übergabe.

(4) Hat der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Übergabe in Benutzung genommen, insbesondere mit dem Verzehr der gelieferten bzw. zubereiteten Speisen und Getränke begonnen, so gilt die Übergabe mit der Benutzungshandlung als erfolgt.

§ 8 Termine, Lieferung

(1) Die Lieferung erfolgt entsprechend der jeweils gesondert getroffenen Vereinbarung. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich, es sei denn, das Restaurant Petit Frank wird an der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen, die es trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, oder durch höhere Gewalt gehindert. In diesem Fall und wenn die Lieferung nicht innerhalb angemessen zu verlängernder Frist erbracht werden kann, wird das Restaurant Petit Frank von den Liefer- und

Leistungsverpflichtungen befreit. Soweit das Restaurant Petit Frank die Nichteinhaltung der Lieferfrist nicht zu vertreten hat, besteht kein Schadenersatzanspruch des Kunden. Das Restaurant Petit Frank hat die Verzögerung oder die Unmöglichkeit der Lieferung nicht zu vertreten, wenn das Restaurant Petit Frank von seinen Lieferanten verzögert oder nicht beliefert worden ist (Selbstbelieferungsvorbehalt).

(2) Die Lieferung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen zum vereinbarten Liefertermin an die von dem Kunden angegebene Lieferadresse. Besonderheiten, die den Lieferort betreffen, wie Baustellen, lange Wege, Treppenaufgänge, nicht funktionierende Fahrstühle usw., sind durch den Kunden bei der Bestellung mitzuteilen, damit das Restaurant Petit Frank sich zeitlich und organisatorisch darauf einrichten kann. Fehlen dem Restaurant Petit Frank solche Informationen oder handelt es sich den Lieferort betreffend um besonders aufwendige Gegebenheiten, behält sich das Restaurant Petit Frank die Berechnung einer Mehraufwandspauschale vor.

(3) Bei jeder Lieferung muss mit Zeitverschiebungen gerechnet werden, die das Restaurant Petit Frank selbst bei großer Sorgfalt nicht beeinflussen kann. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen oder Parkausweise sind von dem Kunden zu beschaffen.

(4) Verzögerungen durch höhere Gewalt, insbesondere nicht vorhersehbare Verkehrsbeeinträchtigungen, gehen nicht zu Lasten des Restaurant Petit Frank. Im Fall von Verzögerungen aus vorher genannten Gründen verschieben sich die zugesagten Termine um die Dauer der Behinderung.

(5) Spätestens mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Kunden geht die Gefahr für Verlust, Beschädigung, Verminderung und Verschlechterung des Leistungsgegenstandes auf den Kunden über.

§ 9 Mängel und Gewährleistung

(1) Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich (nach Möglichkeit vor Ort) nach Erhalt der Leistung schriftlich und spezifiziert gerügt werden, spätestens jedoch binnen 72 Stunden nach Ende der Veranstaltung. Anderenfalls gilt die Leistung des Restaurant Petit Frank als vom Kunden akzeptiert.

(2) Bei berechtigten Mängeln steht dem Restaurant Petit Frank nach seiner Wahl das Recht zur Nachbesserung oder Nachlieferung zu. Schlägt der Nachbesserungsversuch fehl, so kann der Kunde dann, wenn nur ein unerheblicher Mangel vorliegt, keine Preisminderung vornehmen und nicht vom Vertrag zurücktreten. Das Restaurant Petit Frank versichert, dafür Sorge zu tragen, dass die anzuliefernden Waren sorgfältig und vorschriftsmäßig transportiert werden. Das Restaurant Petit Frank haftet nicht für nach Ablieferung beim Kunden durch unsachgemäßen Umgang, etwa durch beeinträchtigende Lagertemperaturen, entstandene Schäden an der Ware.

(3) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Kunden durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Aussehen, Konsistenz, Geschmack und sonstige Beschaffenheit der Ware, insbesondere der Lebensmittel.

(4) Die Verjährung der Ansprüche der Kunden aufgrund eines Mangels wird auf ein Jahr beschränkt.

§ 10 Haftung des Restaurant Petit Frank

Das Restaurant Petit Frank haftet auf Schadenersatz nur

- a. bei Vorsatz,

- b. bei grober Fahrlässigkeit,
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- d. nach dem Produkthaftungsgesetz
- e. und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen:

(2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das Restaurant Petit Frank auch bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Das Restaurant Petit Frank haftet nicht für Schäden durch die Waren und Speisen vom Restaurant Petit Frank, sofern der Kunde am Ende einer Veranstaltung übrig gebliebene Waren und Speisen nicht an das Restaurant Petit Frank zurückgibt, sondern diese an Dritte verteilt.

(5) Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die das Restaurant Petit Frank im Auftrag des Kunden eingeschaltet hat, wird keine Haftung übernommen, sofern dem Restaurant Petit Frank nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird und sofern durch die Pflichtverletzung vom Restaurant Petit Frank Schäden für Leib, Leben und Gesundheit entstehen. Der Kunde kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche des Restaurant Petit Frank gegenüber dem Fremdbetrieb verlangen.

(6) Ebenso wenig haftet das Restaurant Petit Frank für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen des Kunden selbst bzw. Dritter, insbesondere bei selbst mitgebrachten Speisen und Getränken.

§ 11 Stornierung durch das Restaurant Petit Frank

(1) Das Restaurant Petit Frank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigen Gründen zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet und/oder die Sicherheit der Mitarbeiter nicht mehr gewährleistet werden kann,
- b. der Ruf sowie die Sicherheit des Restaurant Petit Frank erheblich gefährdet werden,
- c. ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sofern die Vertragserfüllung nicht nur vorübergehend erschwert oder unmöglich wird oder
- d. wenn vereinbarte Akontozahlungen des Kunden nicht termingerecht eingehen.

§ 12 Haftung des Kunden

(1) Für Beschädigungen, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Kunden verursacht werden, haftet der Kunde. Die Kosten daraus sind dem Restaurant Petit Frank voll zu ersetzen. Bei Beschädigung, Bruch oder Diebstahl des verwendeten Equipments (Gläser, Besteck, Geschirr, Tischwäsche, Dekoration etc.) des Restaurant Petit Frank wird dies dem Kunden zur Gänze in Rechnung gestellt. Das Restaurant Petit Frank kann vom Kunden den Nachweis angemessener Haftpflichtversicherung verlangen. Das Restaurant Petit Frank haftet nicht für Verlust, Bruch oder Beschädigung der von Kunden eingebrachten Gegenstände.

(2) Die Sorgfaltspflicht für angemietete Gegenstände obliegt ab der Übernahme bis zur Rückstellung dem Kunden. Allfällige Schäden, Fehlmengen bzw. Verlust sind vom Kunden zu vertreten und werden durch das Restaurant Petit Frank gesondert berechnet.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Durch eine unwirksame Bestimmung in diesen AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen und Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien bemühen sich um eine wirksame Regelung, die dem intendierten Ergebnis möglichst nahekommt.

§ 14 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand, soweit zulässig, und Erfüllungsort sind der Geschäftssitz für das Restaurant Petit Frank in Dresden.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Für den Vertrag und seine Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Abweichend ausgehandelte Bestimmungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

Wichtige Bestandteile im Angebot:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen und Catering. Gemäß §5 werden Anzahlungskosten fällig. Ohne eindeutigen und schriftlichen Einspruch sind diese bindend.

Die AGB müssen dann natürlich auch beigelegt oder auf der Website einsehbar sein!